

# SPITZENVERBAND der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Ansprechpartner/in: Kucklack, Michael • ☎ 0561 9359-467 • Fax 0561 935936-0467

## **Waisenrente, § 15 ALG i. V. m. § 48 SGB VI, § 67 SGB VII**

1. Freiwilliger zusätzlicher Zivildienst, § 41a ZDG

2. Freiwillig fortgesetzter Zivildienst, § 83 ZDG

Rundschreiben L Nr. 033/2006 vom 11.10.2006 (GLA V 13, BLB V 62 e)

Rundschreiben LSV Nr. 057/2011 vom 14.06.2011

## **Rundschreiben L**

Nr. 100/2011

vom 24.08.2011

2.30.06, 2.27.40

## **An die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften landwirtschaftlichen Alterskassen**

### **1. Freiwilliger Zivildienst nach § 41a ZDG**

Seit dem 01.10.2004 entsprach die Dauer des Zivildienstes der Dauer des Grundwehrdienstes. Infolge der zum 01.12.2010 eingetretenen Verkürzung des Grundwehrdienstes wurde die Dienstpflichtzeit von neun auf sechs Monate verringert.

Zivildienstpflichtige, die am Stichtag 31.12.2010 bereits die neue Dienstpflichtzeit erfüllt hatten, wurden entweder mit dem 31.12.2010 entlassen oder sie konnten alternativ nach Maßgabe von § 41a Zivildienstgesetz (ZDG) ihre Dienstzeit freiwillig auf die ursprünglich nach altem Recht noch zu leistende Zeit - maximal bis zu sechs Monaten - verlängern. Die freiwillige Dienstzeit endet spätestens am 31.12.2011 (§ 83 Abs. 4 ZDG).

Der freiwillige zusätzliche Zivildienst (Verlängerungszeitraum) ist Zivildienst i. S. des ZDG (§ 41a Abs. 4 ZDG).

Er ist für die Prüfung des Waisenrentenanspruches in der Übergangszeit zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- und Zivildienstes gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b SGB VI – wie auch die vorangegangene Dienstpflichtzeit – zu berücksichtigen. Eine entsprechende Rechtsauffassung hat die DRV Bund zuletzt auch für die DRV in einer verbindlichen Entscheidung im Februar 2011 bekannt gegeben.

Desgleichen ist der freiwillige zusätzliche Zivildienst – wie auch die vorangegangene Dienstpflichtzeit – als Verlängerungstatbestand für den Anspruch auf Waisenrente über das 27. Lebensjahr hinaus gem. § 48 Abs. 5 SGB VI zu berücksichtigen.

### **2. Freiwillig fortgesetzter Zivildienst nach § 83 ZDG**

Infolge des Wehrrechtsänderungsgesetzes ist zum 01.07.2011 die Wehrpflicht ausgesetzt worden. Mit Aussetzung der Wehrpflicht ist zugleich die Grundlage für den

Zivildienst als verpflichtenden Wehersatzdienst nach den Regelungen des ZDG entfallen. Mit Ablauf des 30.06.2011 endete der Pflicht-Zivildienst.

Die Entlassung erfolgte jedoch nur auf Antrag (§ 83 Abs. 3 ZDG). Ist der Entlassungsantrag unterblieben, besteht das Dienstverhältnis auf freiwilliger Basis für die Restzeit der ursprünglichen, noch über den 30.06.2011 hinausgehenden Dienstpflichtzeit fort. Die Dienstzeit endet spätestens am 31.12.2011 (§ 83 Abs. 4 ZDG).

Der freiwillig fortgesetzte Zivildienst ist dem vorangegangenen Pflicht-Zivildienst sozialversicherungsrechtlich gleichgestellt (§ 83 Abs. 5 ZDG).

Wie dieser ist nach Auffassung des Spitzenverbandes die freiwillig fortgesetzte Dienstzeit für die Prüfung des Waisenrentenanspruches in der Übergangszeit zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- und Zivildienstes gem. § 48 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b SGB VI zu berücksichtigen.

Ferner ist der freiwillig fortgesetzte Zivildienst als Verlängerungstatbestand gem. § 48 Abs. 5 SGB VI für den Anspruch auf Waisenrente über das 27. Lebensjahr hinaus zu berücksichtigen.

Es wird um Kenntnisnahme und Beachtung der Ausführungen zu dem zusätzlichen und dem fortgesetzten Zivildienst gebeten. Für die LUV kann nach den inhaltsgleichen Regelungen in § 67 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 4 SGB VII nichts anderes gelten.

Im Auftrag

gez.  
Zindel